

Besondere Bedingungen für den Abonnementvertrag über ein Ticket2000 bei Erwerb eines Wertschecks über die Radio Sparbox („Radio-Sparbox-Abonnement“)

Für den Abschluss eines Radio-Sparbox-Abonnements gelten folgende besondere Bedingungen sowie nachrangig die Tarifbestimmungen der VRR AÖR:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Der Vertragsschluss über ein Radio-Sparbox-Abonnement setzt voraus, dass der/ie Abonnent/in zum Zeitpunkt des Erwerbs des Wertschecks volljährig und kein/e Abonnement-Kunde/in (ausgenommen SchokoTicket/ YoungTicket) der BOGESTRA AG ist.

Gegenstand des Radio-Sparbox-Abonnements ist ein persönliches Ticket2000 als Monatskarte im Jahresabonnement mit dem originären Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht der VRR AÖR .

Im Radio-Sparbox-Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn dem Verkehrsunternehmen der über die Aktion in der Radio-Sparbox erworbene Wertscheck über die Ausstellung einer Fahrtberechtigung (Ticket2000) vorgelegt wird. Zuständig für alle Anliegen (z.B. Ticketausstellung, Änderungen, Verlust) im Zusammenhang mit dem Radio-Sparbox-Abonnement ist ein/e persönliche/r Kundenberater/in, der/die dem Abonnenten/ der Abonnentin zugeteilt wird.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets an den Abonnenten/ die Abonnentin oder an eine/n Bevollmächtigte/n durch das Verkehrsunternehmen für den (ersten) 12-Monats-Zeitraum zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten/ der Abonnentin über. Das Ticket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Abonnent/ die Abonnentin das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der/ die Empfänger/in hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Radio-Sparbox-Abonnement hat eine feste Laufzeit vom 01.01.-31.12.2016. Ein späterer Beginn des Abonnements ist zwar möglich, hat jedoch keine Auswirkungen auf den festen Preis oder das Laufzeitende 31.12.2016.

4. Zahlung des Abonnementpreises

Der Preisvorteil des Abonnenten/der Abonnentin im Rahmen des Radio-Sparbox-Abonnements liegt darin, dass diese/r den VRR-Tarif lediglich für die ersten sechs Monate der Abonnementlaufzeit bezahlt; danach, d.h. von Monat sieben bis zwölf der Abonnementlaufzeit fährt der Abonnent/ die Abonnentin kostenfrei (Preisvorteil 50%). Der Abonnent/ die Abonnentin hat seine/ihre vertragliche Leistung bereits für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus durch Zahlung an die Westfunk GmbH & Co. KG erbracht.

5. Änderungen des Abonnements

Änderungen des Radio-Sparbox-Abonnements sind ausgeschlossen.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten/ die Abonnentin

Das Radio-Sparbox-Abonnement kann frühestens zum Ende des sechsten Monats der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann fristlos erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung im Voraus geleisteter Beträge besteht nicht.

Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei der VRR AÖR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten Tickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnenten/ der Abonnentin dadurch entstehen, dass er/sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z .B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der Abonnent/ die Abonnentin ist dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrages ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AÖR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Abonnenten übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Die BOGESTRA AG